

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 01. August 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0288-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13261/J betreffend "dauerhafte Missstände an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck", welche die Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juni 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind fünf Meldungen von Studierenden eingelangt, wonach Lehrveranstaltungen nicht ordnungsgemäß abgehalten worden wären.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat bezüglich der Behauptung, dass die Lehre im Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck nicht ordnungsgemäß durchgeführt werde, sofort umfangreiche Ermittlungen vorgenommen. Es wurden Stellungnahmen der universitären Organe und auch der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Innsbruck eingeholt. Daraus ergab sich, dass keinerlei Beschwerden betreffend die Durchführung der Lehre an diese Einrichtungen herangetragen wurden. Ein Rundmail der Studierendenvertretung an alle Studierenden brachte ebenfalls keine Beschwerden betreffend Mängel in der Lehre zu Tage.

Unbeschadet dieser schlüssigen Stellungnahmen der universitären und studentischen Vertretungsorgane wurden zusätzlich Bedienstete des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beauftragt, eingehende Erhebungen direkt an

der Universität Innsbruck durchzuführen. Dazu wurden der Rektor der Universität Innsbruck, der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Vizerektor für Lehre, der Vizerektor für Personal, der Vorsitzende des Universitätsrates sowie der Leiter und die Stellvertreterin des zentralen Rechtsdienstes, die beschuldigten Professorinnen bzw. Professoren und auch die Vertretungsorgane der studentischen Interessensvertretungen befragt.

Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Lehrveranstaltungen wegen Terminkollisionen - aufgrund anderer universitärer Verpflichtungen - bzw. Erkrankung entfielen, diese aber teilweise nachgeholt wurden oder eine Verschiebung oder Entfall von den zuständigen Universitätsorganen aus berücksichtigungswürdigen Gründen genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde diese Angelegenheit auch von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer eingehend geprüft, der diesbezüglich kein Fehlverhalten festgestellt hat. Er kommt zur Auffassung, dass den zuständigen Universitätsorganen und hier insbesondere dem Rektor als oberstem Vorgesetzten des Universitätspersonals ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die für die Lehre an der Universität Innsbruck zuständigen Organe der Universität bzw. der studentischen Vertretung müssen jedenfalls von behaupteten Mängeln in der Lehre informiert werden, um entsprechende Maßnahmen setzen zu können. Dieses Erfordernis ist in jener Autonomie begründet, die den Universitäten durch die Bundesverfassung eingeräumt wird.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Am Institut für italienisches Recht wurde in einer "Institutskonferenz" darüber diskutiert, welche Personen für die Professur für "Italienisches Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Südtiroler Autonomie" gem. § 99 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) in Betracht gezogen werden könnten. Anzumerken ist dabei jedenfalls, dass diese "Institutskonferenz" bei der Entscheidungsfindung, welche Person die genannte Professur erhalten soll, keinerlei Mitwirkungsrecht hatte und hat.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Es wurde seitens des Rektorats angeregt, eine Berichtigung des Protokolls vorzunehmen.

Antwort zu den Punkten 7 bis 11 der Anfrage:

Auf Grund der verfassungsrechtlich eingeräumten weitreichenden Autonomie, die auch in § 1 UG ihren Niederschlag findet, wo ausdrücklich festgestellt wird, dass sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung konstituieren, sowie auf Grund der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), wonach das Bundesministerium lediglich eindeutige Rechtsverstöße im Wege eines Aufsichtsverfahrens verfolgen kann, keineswegs jedoch inhaltliche Überprüfungen, die im Ermessen der zuständigen universitären Organe liegen, vornehmen darf, kann nur eine formalrechtliche Überprüfung vorgenommen werden. Der Aufsichtsbehörde ist es somit eindeutig verwehrt, hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern Beurteilungen abzugeben und derartige Entscheidungen der Universität zu beheben. Ob und welche Qualifikationen die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. auch die in Organen der Universität vertretenen Personen aufweisen, entzieht sich der Beurteilung der Aufsichtsbehörde, sofern die formalrechtliche Richtigkeit vorliegt. Dem Rektor ist es vorbehalten, in seiner Entscheidungsfindung bei der Besetzung einer § 99 Abs. 3 UG-Professur weitere Meinungen oder Stellungnahmen einzuholen. Dies ist offensichtlich durch ein Hearing durch die Professorenkurie geschehen. Deren Meinung ist allerdings für den Rektor nicht bindend.

Dieses Verfahren wurde seitens der Aufsichtsbehörde ebenso akribisch wie in weiterer Folge auch von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer geprüft, und es wurden keine Mängel festgestellt. Ausdrücklich hält die Volksanwaltschaft fest, dass kein Anhaltspunkt vorliegt, wonach es sich bei der gegenständlichen "Institutskonferenz" um ein Organ der Universität im Sinne des UG handelt, welches formal Einfluss auf diese Auswahlentscheidung hätte und dessen "Entscheidung" im Sinne § 45 Abs. 3 UG dem Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterliegen würde.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Die vorgebrachten Befangenheitsgründe wurden seitens der Universität Innsbruck selbst und von der Aufsichtsbehörde geprüft. Wie diese kam auch die Volksanwaltschaft zur Auffassung, dass "Animositäten" bzw. der Umstand, dass Vorwürfe bzw. Anzeigen gegen Organwallerinnen bzw. Organwaller oder Professorinnen bzw. Professoren erhoben wurden, nicht zwingend zu einer Befangenheit der Betroffenen führen. So vertritt der VwGH vielmehr die Auffassung, dass der Umstand, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter gegen andere Beamtinnen oder Beamte Strafanzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs erstattet, deren Befangenheit nicht zu bewirken vermag, zumal es ansonsten möglich wäre, durch Anzeigeerstattung bestimmte Organwallerinnen bzw. Organwaller von der Entscheidung auszuschließen. Somit wurde weder ein Missstand noch ein Fehlverhalten festgestellt.

Dr. Harald Mahrer

